

Vertraulichkeitserklärung

Hiermit gebe ich als Nutzer/Nutzerin des Denkmalpflegeportals
(<https://denkmalpflegeportal.thf-berlin.de>) der Tempelhof Projekt GmbH

nachfolgend als „Erklärender“ oder „EK“ bezeichnet

gegenüber dem Land Berlin, vertreten durch Tempelhof Projekt GmbH

nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „AG“

folgende Vertraulichkeitserklärung ab:

Präambel

Im Zuge des Projekts werden dem EK Informationen vertraulich mitgeteilt. Sämtliche Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur aufgrund besonderer und schriftlicher Gestattung durch den Auftraggeber und nur nach Maßgabe dieser Vereinbarung – egal in welcher Form – mitgeteilt werden.

§ 1 Gegenstand dieser Erklärung / vertrauliche Informationen / Adressatenkreis

(1) Vertrauliche Informationen gemäß dieser Vertraulichkeitserklärung sind alle dem EK zugänglich gemachten Informationen. Die Form der Information spielt dabei keine Rolle. Die Vereinbarung schließt alle schriftlichen, mündlichen und/oder in elektronischer Form übermittelten Informationen bzw. Daten ein.

(2) Eine Information ist nicht als vertraulich anzusehen, wenn sie zu der Zeit zu der der EK von der Information Kenntnis erlangt hat, bereits öffentlich bekannt gewesen ist. Gleichfalls als nicht vertraulich sind solche Informationen anzusehen, die zeitlich später mit Zustimmung des AG öffentlich bekannt geworden sind bzw. bekannt gemacht wurden.

(3) Als zur Erlangung der genannten Informationen berechtigt anzusehen sind der EK, dessen etwaige Organe (Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand u. ä.) sowie Mitarbeiter des EK, die mit der Bearbeitung des o.a. Projektes beauftragt sind. Der EK verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, sofern diese von den o.a. Informationen Kenntnis erlangen oder erlangen könnten, über den Inhalt dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen und diese zu verpflichten, den Inhalt dieser Vereinbarung zu beachten.

§ 2 Pflichten des EK

(1) Der EK verpflichtet sich, alle ihm unmittelbar oder mittelbar zur Kenntnis gelangten Informationen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Auftraggebers nicht berechtigten Personen (siehe auch § 1 Abs 3 dieser Vereinbarung) auszuhändigen, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Darüber

hinaus verpflichtet sich der EK dazu, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Informationen zu treffen, insbesondere elektronische Informationen mit einem geeigneten Passwort zu schützen, gegenständliche Informationen wie z. B. schriftliche Informationen sicher und in zumutbarem Umfange unter Verschluss zu halten und damit gegen den unberechtigten Zugriff durch Dritte zu sichern.

(2) Der EK erklärt, dass er vertrauliche Informationen nach dieser Vereinbarung nur an berechtigte Personen weitergibt und dies auch nur dann, wenn die betreffenden Personen die Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit für den EK und für dieses Projekt erhalten müssen.

(3) Der EK erklärt, dass er alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zu den in der Präambel genannten Zwecken verwenden wird.

(4) Der EK wird keine Kopien oder sonstige Vervielfältigungen der durch den Auftraggeber ausgehändigten Informationen fertigen, wenn nicht der Auftraggeber zuvor schriftlich hierzu seine Zustimmung erteilt.

(5) Der EK wird nach Abschluss des Projekts oder auch nach entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Dokumente, Unterlagen und sonstigen Informationen unverzüglich zerstören bzw. löschen. Der EK hat dem Auftraggeber über die etwaige Zerstörung und/oder Löschung bei entsprechender Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zu informieren und ggf. geeignete Nachweise zu erbringen. Dem EK steht gegenüber Auftraggeber unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Zurückbehaltungsrecht an den gegenständlichen Informationen zu, wenn sich nicht aus zwingenden gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen ein anderes ergibt.

(6) Der EK verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, diesen unverzüglich darüber zu informieren, wenn er Kenntnis darüber erlangt hat, dass Organe, Mitarbeiter sowie sonstige Vertrauenspersonen des EKs vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben haben.

(7) Unabhängig von dem Vorstehenden verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung aller bestehenden gesetzlichen und sonstige rechtlichen Regelung zum Datenschutz.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Erklärung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Bestätigung im Rahmen der Neuregistrierung mit Denkmalpflegeportal (<https://denkmalpflegeportal.thf-berlin.de>) in Kraft und ist ohne Unterschrift gültig.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertraulichkeitserklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abgabe der Vertraulichkeitserklärung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vertraulichkeitserklärung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der EK und die Auftraggeberin mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vertraulichkeitserklärung als lückenhaft erweist.